

07/BV/084/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Kölln und den Sportplatz in Werder

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Luca Mark Mielke	<i>Datum</i> 14.06.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Werder (Entscheidung)	29.06.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Eine Entgeltordnung mit dazugehöriger Kalkulation gibt es für das Sportlerheim in Kölln und den Sportplatz in Werder bisher nicht.

Durch das Fachgebiet Finanzen wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt. (07/BV/083/2022).

Die Erarbeitung einer Kalkulation und die Erstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzepts der Gemeinde Werder. (Maßnahmen-Nr.: 05/2021)

Kalkuliert wurden so folgende Benutzungsentgelte:

- Sportlerheim Kölln gesamt: 419,30 €/ Tag
- Clubraum und WC Kölln: 199,16 €/ Tag

In Abstimmung mit dem Bürgermeister am 14.06.2022 wird ein Nutzungsentgelt i.H.v 65 € für das Sportlerheim gesamt, 35 € für den Clubraum und WC und 50 € für den Sportplatz in Werder vorgeschlagen.

Unter Einbeziehen der abgestimmten Entgelte wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Kölln und den Sportplatz in Werder erstellt, die weitergehend auch die Nutzungsbedingungen während einer Vermietung regelt.

Unterscheidungen zwischen Bürgern der Gemeinde und auswärtigen Bürgern dürfen nicht gemacht werden.

Die Gemeindevertretung hat, gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die Festsetzung privatrechtlicher

Entgelte, zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Werder beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim Kölln und den Sportplatz in Werder mit folgenden Nutzungsentgelten

- Sportlerheim Kölln gesamt: 65,00 €/Tag
- Clubraum und WC Kölln 35,00 €/Tag
- Sportplatz Werder 50,00 €/Tag

und setzt damit die Maßnahme 05/2021, aus dem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Werder um.

Sie tritt in Kraft ab dem 01.07.2022.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 4.2.4.00.43229000 Bezeichnung: Entgelte für das Sportlerheim Kölln		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

2	Entwurf Nutzungsvereinbarung Sportlerheim Kölln und Sportplatz Werder öffentlich
3	Entwurf Entgeltordnung Sportlerheim Kölln und Sportplatz Werder.docx öffentlich

**Vereinbarung zur Nutzung des
Sportlerheims in Kölln / Sportplatzes in Werder**

zwischen der **Gemeinde Werder**
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
(folgend Eigentümer genannt)

und

.....

.....

.....

(Vorname, Nachname, Adresse bitte vollständig angeben)
(folgend Nutzer genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Der Eigentümer überlässt o. g. Nutzer am

- das gesamte Sportlerheim Kölln den Clubraum inkl. Toiletten in Kölln
- den Sportplatz in Werder

Das Nutzungsentgelt in Höhe von € ist bis zum
auf folgendes Konto zu überweisen:

Amt Treptower Tollensewinkel
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT: BYLADEM1001

Verwendungszweck: 07 – 4.2.4.00.43229000 + Name des Mieters lt. Vereinbarung

Der Nutzer gewährleistet im Rahmen der Durchführung seiner Veranstaltung eine hohe Ordnung und Sicherheit im Nutzungsobjekt.

Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten/Örtlichkeiten sauber zu übergeben.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung dem Bürgermeister bzw. Verwalter zu übergeben. Auftretende Mängel sind sofort anzuzeigen.

Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dem Nutzer wurde vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Werder zur Kenntnis ausgehändigt.

Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung hat sich der Nutzer mit der Benutzungs- und Entgeltordnung einverstanden erklärt.

Werder,

.....
Unterschrift Eigentümer

.....
Unterschrift Nutzer

Entwurf

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Werder für das Sportlerheim in Kölln und den Sportplatz in Werder

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Werder vom 29.06.2022 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Kölln und den Sportplatz in Werder erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Sportlerheim, Dorfstraße 27 in 17089 Werder OT Kölln, und der Sportplatz in Werder, Flur 2 Flurstücke 35 und 71/2, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Werder (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (folgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Werder vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Sportlerheim in Kölln und den Sportplatz in Werder:

- Sportlerheim Kölln (bestehend aus Clubraum, 2 Umkleiden, 2 Toiletten, Duschen)
- überdachte Fläche Kölln
- anliegender Sportplatz Kölln
- Sportplatz in Werder

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister bzw. Verwalter formlos zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung über die Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum/-dauer, Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

Anmeldung, Stornierung, Vertragsschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister bzw. Verwalter.

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Sportlerheim Kölln gesamt	65,00 €/Nutzung
Clubraum Kölln inkl. Toiletten	35,00 €/Nutzung
Sportplatz in Werder	50,00 €/Nutzung

Das Entgelt wird für eine Nutzung pauschal berechnet.
(keine Spitzabrechnung nach angebrochenen Stunden)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts ist der vertraglich festgelegte Nutzer.
Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Bürgermeister bzw. Verwalter eingehen. Wird der Nutzungsgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

Bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsentgelte wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Nutzungsgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlagen) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält dem Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 8 Verhalten im Nutzungsgegenstand

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude und in dessen direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

Mobiliar und Geschirr werden nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Kölln und den Sportplatz in Werder tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Werder , **DATUM**

Frese
Bürgermeister

Siegel